

Die Anfänge des Augsburger Stadtsiegels und die Emanzipation der Bürgerschaft¹

Seit dem Jahr 1234 sind uns Belege für die Verwendung eines Siegels der Augsburger Bürgerschaft bekannt. Die Siegel, deren ältestes erhaltenes Exemplar aus dem Jahr 1237 stammt (Abb. 1), bestanden aus kreisrunden Bienenwachsplatten mit einem Durchmesser von 9 cm, in die mit einem Siegelstempel (Typar) ein mit einer Umschrift umrandetes Bild eingepreßt war. An die mittelalterlichen Pergamenturkunden wurden sie anfänglich in der Regel mit Kordeln oder Büscheln von Seidenfäden, später auch mit Hilfe von Pergamentbändchen gehängt, die in das Siegelwachs eingearbeitet waren. Bei dem Siegelbild handelt es sich um die selben Motive, die wir aus späterer Zeit auch aus farbenprächtigen Darstellungen des Augsburger Stadtwappens kennen (Abb. 2): ein geöffnetes Stadttor, darüber ein sechsstrahliger Stern und unter dem Torbogen auf einem Sockel stehend ein trauben- oder zapfenähnliches Zeichen, das seit dem 15. Jahrhundert auch ‚Pyr‘ oder ‚Stadtpyr‘ genannt wird. Auf die umstrittene Bedeutung dieses Bildes wird am Ende dieses Beitrages eingegangen. Zunächst wollen wir dagegen auf die Siegelumschrift blicken. Auch wenn sie beim ältesten erhaltenen Beispiel aus dem Jahr 1237 etwas beschädigt ist, kennen wir ihren genauen Wortlaut, der so in der Ge-



schichte des Augsburger Stadtsiegels das ganze Mittelalter über unverändert beibehalten wurde, nämlich

*SIGILLVM CIUIVM
AVGVSTENSIVM*

(wobei man hier das *V* wie *U* und das *U* wie *V* lesen muss: *Sigillum Civium Augustensium*). Zu Deutsch bedeutet das: „Siegel der Augsburger Bürger“. Wichtig ist dabei, dass die Bürger im Plural stehen, das heißt, es ist die Gesamtheit oder Gemeinschaft der Bürger gemeint. Die Pluralität der Bürger

Abb. 1: Ältester Abdruck des Augsburger Stadtsiegels, an der Urkunde: München, Hauptstaatsarchiv, KU Steingaden 43 von 1237

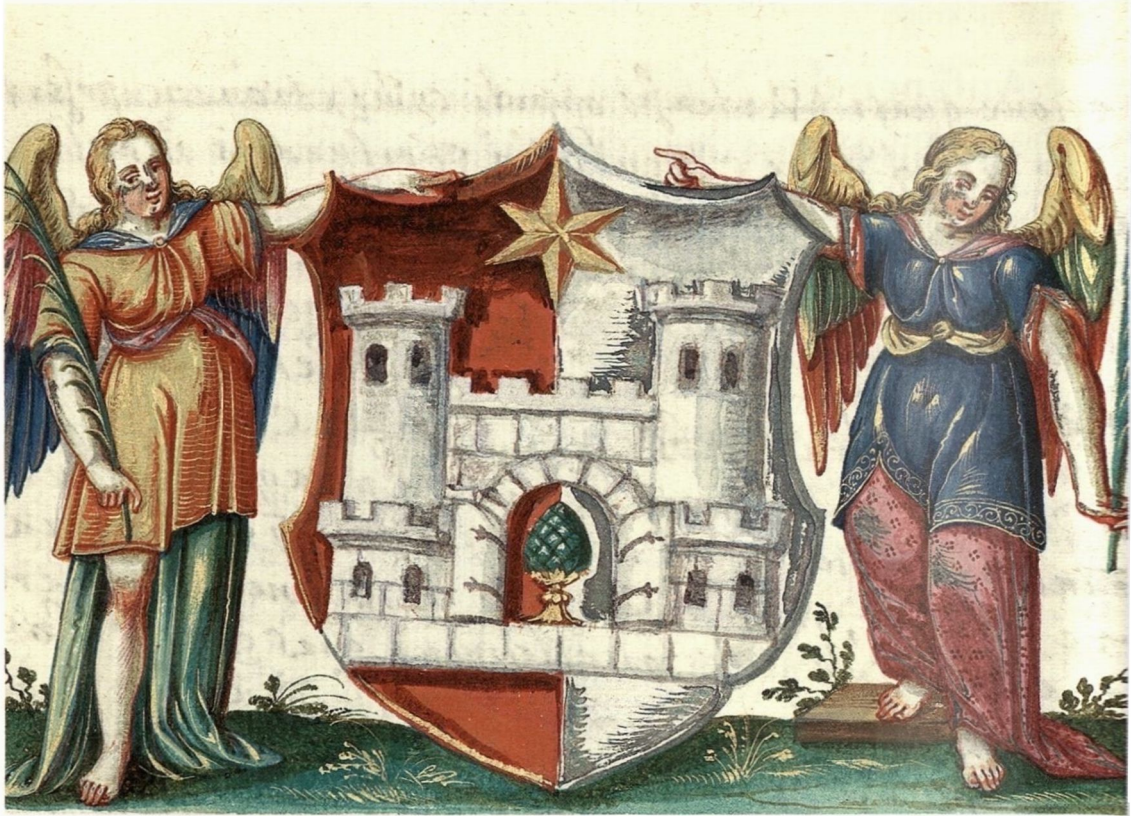


Abb. 2: Darstellung des Augsburger Stadtwappens, 16. Jh., Stadtarchiv Augsburg (vollständige Abbildung und Beschreibung in: Aus 650 Jahren. Ausgewählte Dokumente des Stadtarchivs Augsburg zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg; 1156-1806, hg. von Michael CRAMER-FÜRTIG, Augsburg 2006, S. 98)

wird in dem Siegel zu einer Einheit zusammengefasst, die man als Genossenschaft, Körperschaft, Kommune oder Stadtgemeinde bezeichnen kann.

Der Nachweis eines solchen Bürgerschaftssiegels seit 1234 wird deshalb in der bestehenden Literatur zur Augsburger Stadtgeschichte zu Recht als Indiz für die Emanzipation und Verselbständigung der Augsburger Bürgerschaft gewertet. Der vorliegende Beitrag soll diese Einsicht durch eine ausführlichere Analyse der Entstehungsvoraussetzungen sowie der frühen Funktions- und Verwendungsgeschichte vertiefen und damit zu einem differenzierten Verständnis der Augsburger Verfassungsgeschichte im 13. Jahrhundert beitragen.

Das Stadtsiegel war nicht nur Ausdruck der zu einer Körperschaft geformten Bürgerschaft, sondern es machte diese gleichzeitig auch rechtsfähig. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtsfähigkeit von Körperschaften in dieser Zeit eine relativ neue kulturegeschichtliche Errungenschaft war. Schon seit dem 11. Jahrhundert sind uns zwar in zunehmendem Maße Siegel überliefert, die den Gemeinschaftswillen von Stifts- und Domkapiteln, seit dem 12. Jahrhundert vereinzelt auch von Bürgerkommunen bezeugen. Bei genauem Hinsehen handelt es sich bei diesen Siegeln aber nicht um dezidiert korporative Siegel, sondern um persönliche Siegel von Heiligen, die zu den jeweiligen Gemeinschaften in einem Patronatsverhältnis

standen. Diese Patronatsheiligen wurden auf den Siegeln mit Portraits abgebildet. Zusätzlich wurde in der Siegelumschrift oft auch der Name des Heiligen genannt, nicht aber der Name der eigentlich rechtsverantwortlichen Gemeinschaft. Damit wurde suggeriert, dass die Gemeinschaft und ihre Funktionäre, die zu meist als Aussteller im Text der Urkunden genannt wurden, nur als Sachwalter der Patronatsheiligen fungierten.²

In Augsburg lässt sich dies am Beispiel der vom Domkapitel besiegelten Urkunden aufzeigen. Das Domkapitel fungierte als Wahl- und Ratskolleg der Bischöfe von Augsburg, verfügte aber spätestens seit dem 10. Jahrhundert über einen vom bischöflichen Vermögen getrennten Stiftsbesitz.³ Bis ins frühe 13. Jahrhundert hinein war das Domkapitel die einzige Augsburger Gemeinschaft, von der uns Siegelurkunden erhalten sind. Dabei verwendete es in der Zeit zwischen 1143 und 1227 ein Siegel, das die Muttergottes, das heißt die Patronatsheilige des Augsburger Doms zeigt (Abb. 3).⁴ Die Umschrift dieses Siegels lautete:

*VIRGO D[e]I GENTRIX
REPARAT[ri]X TOTI[V]S ORBIS.*

Das heißt: „Jungfrau, Gottesmutter, Erneuerin des ganzen Erdkreises“. Unter den erhaltenen Urkunden mit diesem Siegel können wir drei Gruppen unterscheiden: Bei der einen Gruppe handelt es sich um Bischofsurkunden zur Übertragung oder Bestätigung von Güterbesitz oder zur



Erteilung oder Bestätigung von Rechten und Privilegien.⁵ Die Empfänger dieser Urkunden waren Klosterkonvente und Stiftskapitel (darunter mitunter auch das Domkapitel selbst⁶) und deren Äbte, Pröpste und Dekane. Die Urkunden wurden vom Bischof mit dessen Siegel versehen und durch das Muttergottes-Siegel des Domkapitels lediglich zusätzlich bestätigt. Dabei kann das Muttergottes-Siegel auch als Zeichen eines Zustimmungsbeschlusses durch das Domkapitel gewertet werden, aber es bleibt in den Quellen unklar, inwieweit eine solche Zustimmung rechtlich erforderlich war und auf welcher Grundlage sie zustande kam. Der Wortlaut der Urkunden vermittelt teilweise den Eindruck, dass das Siegel auf Veranlassung des Bischofs angebracht wurde, ohne dass diesbezüglich eine eingehende Beratung oder gar Abstimmung des Domkapitels stattfand.⁷ Eine zweite Gruppe erhaltener Urkunden wurde dagegen ohne Beteiligung des Bischofs, allerdings auch nicht vom Domkapitel in eigener Sache,

Abb. 3:
Muttergottessiegel – Verwendung am Augsburger Dom als Siegel der hl. Maria (*sancte Marie*), der Kirche (*ecclesie*) und des Domkapitels (*capituli / chori / canonicorum ecclesie*) zwischen 1143 und 1227:
a) Abdruck an: Augsburg, Staatsarchiv, Reichsstift Kaisheim Urk. 31 vom 27. April 1221 (HOFFMANN, wie Anm. 4, Nr. 48)–
b) Umzeichnung von Ursula Krüger



Abb. 4: Ältestes Siegel des Kölner Domstifts, 12. Jahrhundert, nach Toni DIEDERICH, Rheinische Städtiesel, Neuss 1984

sondern auf Antrag von Dritten ausgestellt. Bei diesen Urkunden trat das Domkapitel quasi als Beglaubigungsinstanz für den Rechtsstatus und Besitzstand von Privatpersonen in Erscheinung. Solche Urkunden hatten normalerweise kaum die Chance einer historischen Überlieferung, weil die Urkundenempfänger nicht dazu in der Lage waren, sie dauerhaft zu archivieren. Doch sind uns sieben Beispiele erhalten, die aus welchen Gründen auch immer in das Hochstiftsarchiv der Bischöfe von Augsburg gelangten.⁸ Die Diktion und die Formalia dieser Urkunden sind relativ uneinheitlich und sprechen daher für einen niedrigen Entwicklungsgrad des Augsburger Kanzleiwesens im 12. Jahrhundert. Das Siegel wurde in einem Fall ausdrücklich als *sigillum sancte Marie* („Siegel der hl. Maria“) bezeichnet.⁹ Die dritte Gruppe von Urkunden, die mit demselben Muttergottessiegel besiegelt wurden, ist noch schlechter überliefert als die zweite. Ledig-

lich zwei erhaltene Urkunden aus den Jahren 1219 und 1228, zeugen davon, dass das Muttergottessiegel auch als Siegel des geistlichen Gerichts verwendet wurde.¹⁰ Für die Überlieferung solcher Gerichtsurkunden fehlten damals in den meisten Fällen nicht nur die Voraussetzungen einer dauerhaften Archivierung, sondern es gab überdies vermutlich auch gar kein Interesse daran, weil die Beschlüsse nur eine zeitlich begrenzte Bedeutung hatten. Aus den beiden zufällig erhaltenen Urkunden des geistlichen Gerichts geht hervor, dass dieses von Mitgliedern des Domkapitels besetzt, aber nicht mit diesem identisch war. Dennoch besaß es um 1228 noch kein eigenes Siegel, sondern verwendete den selben Muttergottessiegel-Stempel, für den die institutionenunabhängige Bezeichnung *anulus ecclesie* („Siegelring der Kirche“) belegt ist.¹¹ Keinerlei Urkundenüberlieferung besitzen wir dagegen von Seiten der weltlichen Gerichte. Die Kompetenzen dieser Gerichte waren in der Stadtrechtsurkunde Kaiser Friedrich Barbarossas von 1156 geregelt.¹² Die Hochgerichtsbarkeit, das heißt die Gerichtsbarkeit in Strafrechtsangelegenheiten unterlag dem Vogt, der nach der Barbarossa-Urkunde jährlich zu drei regelmäßigen Gerichtstagen und sonst nur, wenn er gerufen wurde, nach Augsburg kommen sollte. Die niedere Gerichtsbarkeit, das heißt die Gerichtsbarkeit in allen Zivilrechtssachen, aber auch die behördliche Aufsicht über das Wirtschaftsleben und die öffentliche Ordnung der Stadt unterstand dem Burggrafen, der täglich zu Gericht sitzen sollte. Konkret



gehörte zu seinen Kompetenzen zum Beispiel auch die Aufsicht über die Qualität von Brot und Bier und über die Einhaltung der Schankmaße. Vogt und Burggraf verwalteten ihre Ämter in relativer Unabhängigkeit, doch unterstanden sie einer Rechtsaufsicht des Bischofs, der sie in begründeten Fällen ihres Amtes auch entheben konnte. Somit waren auch die weltlichen Gerichte und Behörden ebenso wie das Domkapitel und das von diesem besetzte geistliche Gericht letztlich als Institutionen der Bistumsverwaltung zu begreifen. Aufgrund des Fehlens jeglicher Urkundenüberlieferung seitens der weltlichen Institutionen im 12. und frühen 13. Jahrhundert können wir über deren etwaige Siegel keine Aussage machen, können aber darauf verweisen, dass es in anderen deutschen Bischofsstädten vergleichbare weltliche Institutionen gab, die bereits im 12. Jahrhundert ein Siegel führten. Dabei gelten die um den Siegelführer gruppierten Ratskollegien,

zum Beispiel Gerichtsschöffen, als die Keimzellen bürgerschaftlicher Räte, und ihre Siegel gelten als Prototypen der ältesten europäischen Stadtsiegel. Ich verweise hier nur auf das Beispiel von Köln, wobei es aus der Augsburger Perspektive nicht nötig ist, auf Details der dazu bestehenden Forschungskontroversen einzugehen. Zweifelsfrei gab es in Köln spätestens ab der Mitte des 12. Jahrhunderts, möglicherweise sogar schon seit 1114 oder 1119 sowohl ein Domstiftssiegel als auch ein Stadtsiegel.¹³ Das Domstiftssiegel (Abb. 4) hatte die Umschrift „SANC-TUS PETRUS APOSTOLUS PATRONUS SANCTE COLONIE“, das heißt: Heiliger Apostel Peter, Patron des heiligen Köln – das Stadtsiegel, das ebenfalls den hl. Peter darstellte (Abb. 5), hatte mit Bezug auf die Bedeutung des Apostels in der römischen Universalkirche die Umschrift: SANCTA COLONIA DEI GRATIA ROMANAE ECCLESIAE FIDELIS FILIA – das heißt: Heiliges Köln, von Gottes Gnaden die

Abb. 5: Ältestes Kölner Stadtsiegel, 12. Jahrhundert, nach DIEDERICH (wie Abb. 4)



Abb. 6: Siegelstempel des Augsburger Domkapitels 1230-1289 – Umzeichnung von Ursula Krüger nach Originalabdrücken im Augsburger Staatsarchiv



Abb. 7: Siegel des geistlichen Gerichts am Augsburger Bischofshof, an der Urkunde: Augsburg, Staatsarchiv, Oberschönenfeld Urk. 13 vom 14. Januar 1261

treue Tochter der Römischen Kirche. Die Bilder zeigen: beide Siegel haben denselben Ursprung. Während das Domstiftssiegel hier vergleichbar dem Augsburger Muttergottessiegel ein Siegel war, das den Dom- und Stadtpatron als Inhaber des Siegels auswies, wird im Stadtsiegel die Stadt selbst zur heiligen Siegelinhaberin

personifiziert. Bei allen Kontroversen über die Datierung und Funktion dieses ältesten Kölner Stadtsiegels ist sich die Forschung heute darüber einig, dass seine Entstehung nicht gegen den Erzbischof von Köln gerichtet war, sondern von diesem selbst veranlasst wurde und als Ausdruck ei-

ner Differenzierung des Siegelwesens im Rahmen der komplexen geistlich-weltlichen politischen Ordnung von Reichsbistümern war.

Außer in Köln lässt sich auch in einigen anderen deutschen Städten eine solche Differenzierung des Siegelwesens schon im 12. Jahrhundert nachweisen, nicht aber in Augsburg. Doch wie aussagekräftig ist dieser Negativbefund? Verbindungen der Augsburger Kaufleute nach Köln sind bereits in dem schon erwähnten Augsburger Stadtrecht von 1156 ausdrücklich genannt. Köln war die größte und wirtschaftlich bedeutendste deutsche Stadt und daher für die Augsburger ein wichtiger, viel bereister Bezugsort. Man hätte sich somit am Kölner Siegelwesen orientieren können. Andererseits sprechen die aufgezeigte multifunktionale Verwendung des vom Domkapitel geführten Muttergottessiegels und das gering entwickelte Kanzleiwesen nicht dafür, dass bezüglich der verlorenen Urkunden etwa aus dem Umfeld des Stadtvogtes oder des Burggrafen, allzu große Fantasien berechtigt wären. Wir können auch nicht davon ausgehen, dass der Grad an Schriftlichkeit im Rechtsleben deutscher Städte im 12. Jahrhundert überall gleich groß war. So belegen auch die im Augsburger Stadtrecht von 1156 genannten täglichen Gerichtssitzungen des Burggrafen keineswegs eine tägliche Produktion von Urkunden. Hier ging es um Alltagsentscheidungen, die damals einer Verschriftlichung normalerweise nicht bedurften. Auch durch die Kenntnis einer weiter entwickelten Schrift- und Rechtskultur in anderen

Orten ließ man sich offensichtlich nur wenig beeinflussen, sonst hätte man sich schon viel früher an italienischen Vorbildern orientieren und zum Beispiel das dort entwickelte Notariatswesen übernehmen können, denn auch nach Italien hatten die Augsburger traditionell vielfältige Kontakte. Vielleicht waren die Fälle, in denen aus dem Umfeld des Stadtvogts oder des Burggrafen ein Bedarf an institutionellen Siegelurkunden bestand so selten, dass man sich auch hier an den Bischof oder an das Domkapitel wandte. Bischof und Domkapitel waren zumindest dem Überlieferungsbefund nach in Augsburg vor den ersten Belegen des Augsburger Stadtsiegels die einzigen Siegelführer von öffentlich-rechtlicher Bedeutung. Das Domkapitel vollzog dabei noch nicht selbständig Rechtsgeschäfte in eigener Sache. Es siegelte auch nicht im eigenen Namen, sondern es bestätigte unter Verwendung eines Siegels der Dompatronin Bischofsurkunden, Gerichtsurkunden, und Dokumente über den Rechtsstatus von Privatpersonen. Damit hatte das Domkapitel den Charakter einer Bistumsbehörde mit unscharf definierten Beratungs-, Kontroll-, und Notariatsfunktionen.

Wir müssen uns allerdings darüber im Klaren sein, dass diese Einschätzung auf dem desolaten Überlieferungsbefund von lediglich 18 Urkunden mit dem Muttergottessiegel aus dem Zeitraum von 71 Jahren zwischen 1156 und 1227 beruht, einem Befund, der sicherlich unvollständig, aber dennoch auch symptomatisch für das Augsburger Rechtsleben dieser Zeit sein könnte, denn wenn wir diese

Zahl mit den folgenden Jahrzehnten vergleichen, dann fällt auf, dass die überlieferten Siegelurkunden nun erheblich ansteigen, wenn auch die Gesamtzahl noch übersichtlich bleibt. Die Zahl von 18 überlieferten Siegelurkunden des Domkapitels wurde allein schon in den 20 Regierungsjahren des 1227 auf Bischof Siegfried folgenden Bischofs Siboto erreicht, wobei aus den ersten drei Jahren dieses Bischofs noch keine Urkunden erhalten sind. Aus dem Zeitraum von 70 Jahren zwischen 1230 und 1300 sind uns insgesamt 145 Siegelurkunden des Augsburger Domkapitels überliefert, das heißt: wir haben seit 1230 im Schnitt von nun an jährlich wenigstens zwei erhaltene Urkunden mit dem Siegel des Domkapitels.¹⁴

Das ist freilich weiterhin ein dünner und daher mit dem Verdacht des Zufalls behafteter Überlieferungsbefund, der für historische Schlussfolgerungen methodische Vorsicht gebietet.¹⁵ Kein Überlieferungszufall ist es aber, dass seit der Regierungszeit Sibotos jenes unspezifische Muttergottessiegel nicht mehr weiterverwendet wurde, denn schon ab 1230 ist ein neues Siegel des Domkapitels belegt (Abb. 6). Auf dem Siegelbild ist erneut eine Muttergottes dargestellt. In der Siegelumschrift ist dieses Siegel nun aber dezidiert als

*SIGILLVM CAPITVLI
AVGVSTENSIS,*

das heißt als „Siegel des Augsburger Domkapitels“ bezeichnet. Das heißt, wir haben unter Siboto zunächst einmal einen Beleg, dass jetzt das Domkapitel als rechtsfähige Körperschaft anerkannt wurde. Das Domkapitel siegelte von nun an im eigenen Namen

und nicht mehr im Namen der heiligen Dompatronin. Dieser Umstand dürfte auch Folgen für die Urkunden des geistlichen Gerichts gehabt haben. Aus der Zeit Sibotos ist leider keine einzige Urkunde dieses Gerichts erhalten, da das Domkapitel mit dem Gericht trotz personeller Überschneidungen nicht identisch war, war sein neues Siegel anders als bis dahin das unspezifische Muttergottessiegel für die Besiegelung der Gerichtsurkunden nicht geeignet. Dass tatsächlich die Notwendigkeit eines eigenständigen Siegels des geistlichen Gerichts gesehen und auch umgesetzt wurde, sehen wir am Beispiel einer Urkunde aus dem Jahre 1261, die im Archiv des Klosters Oberschönenfeld überliefert wurde (Abb. 7). Als Siegelbild wurde statt einer Muttergottes mit Kind eine Verkündigung gewählt. In der Umschrift wurde dieses Siegel als

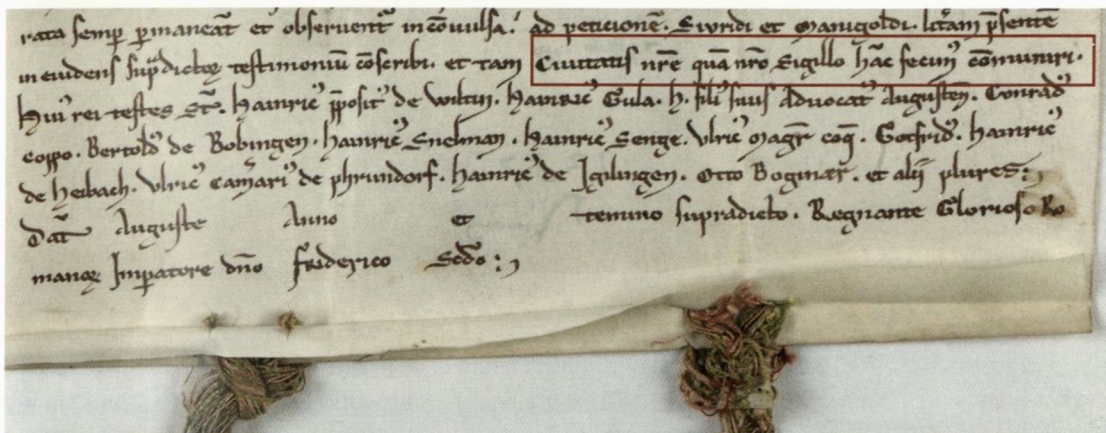
*SIGILLVM IVDICVM CVRIE
AVGVSTENSIS,*

das heißt als „Siegel der Richter am Augsburger Hof“ ausgewiesen.¹⁶

Wenn wir vor diesem Hintergrund in Betracht ziehen, dass unter Bischof Siboto auch die ältesten Belege des Augsburger Stadtsiegels auftreten, so gewinnt die These an Wahrscheinlichkeit, dass in der Frühphase seiner Amtszeit in Augsburg eine bewusste Differenzierung des öffentlichen Siegelwesens vorgenommen wurde, die in manchen Städten schon deutlich früher, in anderen aber auch erst später einsetzte. Dabei können wir aufgrund der dünnen Überlieferung letztlich nicht genau sagen, ob die drei neuen Institutionensiegel gleichzeitig oder in einer bestimmten Abfolge ge-

schaffen wurden. Im Grunde genommen war es eine Frage der Logik, dass wenn eines dieser drei neuen Siegel eingeführt wurde, die beiden anderen folgen mussten, weil damit das bisherige Muttergottessiegel des Domkapitels in seiner Multifunktionalität in Frage gestellt war. Der Überlieferungsbefund aus der Zeit Sibotos vermittelt den Eindruck, dass die Differenzierung des Siegelwesens einem Bedürfnis nach rechtlicher Eigenständigkeit von Domkapitel, Bürgerschaft und geistlichem Gericht Rechnung trug.

Aus der Amtszeit Sibotos (1227–1247) sind nur zwei Urkunden überliefert, die mit dem neuen Bürgersiegel versehen waren. Bei beiden Urkunden handelt es sich um Urkunden zur Bestätigung von Immobilienerwerbungen des Prämonstratenserstifts Steingaden. Immobiliengeschäfte bedurften im 13. Jahrhundert genau wie heute einer öffentlichen Beurkundung, und da es damals noch keine Notare gab, war hierfür insbesondere der Bischof aufgrund seiner landesfürstlichen Stellung zuständig. Da die Amtsführung des Bischofs aber auf dessen Lebenszeit begrenzt war, war es zweckmäßig, entsprechende Bischofsurkunden zusätzlich mit einem institutionellen Siegel zu versehen. In der Zeit vor Bischof Siboto war in vergleichbaren Fällen das vom Domkapitel geführte Muttergottessiegel herangezogen worden. Auch mit seinem neuen Siegel blieb das Domkapitel für die Bestätigung solcher Bischofsurkunden eine kompetente und gefragte Institution. Doch aus unbekanntem Gründen wandte man sich im Falle der beiden



Steingadener Urkunden nicht an das Domkapitel, sondern an die Bürgerschaft.

Die jüngere der beiden Urkunden aus dem Jahr 1237 ist abgesehen von der Besiegelung traditionell gehalten.¹⁷

Als Urkundenaussteller kündigte Bischof Siboto die Anbringung seines eigenen sowie des Bürgerschaftssiegels unter Verwendung einer Formel an, die so bereits von älteren Urkunden bekannt war, die vom Domkapitel mitbesiegelt worden waren: Sie lautete: *tam Civitatis nostre quam nostro sigillo hanc fecimus communiri* („wir haben veranlasst, dass dies sowohl mit unserem Siegel als auch mit demjenigen unserer Bürgerschaft bekräftigt werde“ – Abb. 8). Ganz ähnlich hatte Bischof Hartwig II. bei einer vergleichbaren Urkunde aus dem Jahre 1206 formuliert: *inpressione sigilli nostri et canonicorum ecclesie nostre sigillo fecimus communiri* („wir haben veranlasst, dass dies durch die Anbringung unseres Siegels und demjenigen der Kanoniker unserer Kirche [d. h. des Domkapitels] bekräftigt werde“).¹⁸ Dies belegt, dass das Bürgerschaftssiegel hier tatsächlich eine Funktion vom Siegel

des Domkapitels übernahm. Es zeigt außerdem, dass das Bürgerschaftssiegel aus Sicht des Bischofs auf seine Veranlassung hin verwendet wurde und somit zunächst nicht zwangsläufig Ausdruck einer bürgerschaftlichen Emanzipation war.

Blicken wir allerdings auf eine drei Jahre ältere Steingadener Urkunde,¹⁹ an der ebenfalls das Bürgerschaftssiegel angebracht war, allerdings abgefallen und nicht erhalten ist, so zeigt sich, dass wir trotz der bischöflichen Formulierung von 1237 mit einer von direkten bischöflichen Weisungen unabhängigen Verwendung ausgehen müssen. Die Urkunde von 1234 wurde anders als diejenige von 1237 nicht vom Bischof ausgestellt. Eine Intitulatio, in der zu Beginn namentlich der Aussteller genannt wird, fehlt in dieser Urkunde. Die Anbringung des Bürgerschaftssiegels wurde laut Ankündigung in der letzten Zeile der Urkunde vom Stadtvogt zusammen mit den so genannten *burgenses* veranlasst. Die Bezeichnung *burgenses* finden wir in dieser Zeit auch in anderen Quellen und können davon ausgehen, dass es sich um führende Bürger der Stadt handelte, die sich als eine Art

Abb. 8: Ausschnitt aus der Urkunde: München, Hauptstaatsarchiv, KU Steingaden 43 von 1237

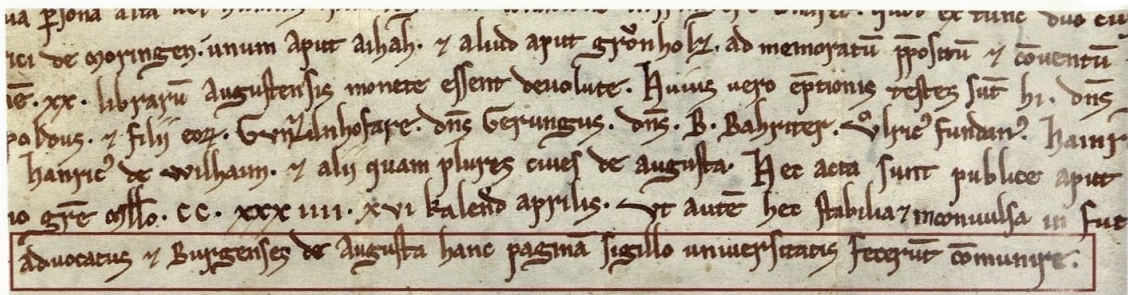


Abb. 9: Ausschnitt aus der Urkunde: München, Hauptstaatsarchiv, KU Steingaden 41 von 1234

Rat um den Stadtvogt gruppierten und ihm eventuell bei der Rechtsprechung auch als Schöffen zur Seite standen.

Wörtlich heißt es: *advocatus et Burgenses de Augusta hanc paginam sigillo universitatis fecerunt communi* („der Vogt und die ‚Burgenses‘ von Augsburg haben veranlasst, dass diese Seite mit dem Siegel der ‚universitas‘ bekräftigt werde“ – Abb. 9). ‚Universität‘ war im 13. Jahrhundert der Schlüsselbegriff zur Bezeichnung von Körperschaften, die damit als „Gesamtheit“ von Personengruppen verstanden wurden. So formierten sich etwa zur selben Zeit an den bedeutendsten Studienorten Europas die Magister und Scholaren zu *universitates* (Universitäten) und erhoben als solche einen korporativen Autonomieanspruch. In der Steingadener Urkunde von 1234 war mit dem *sigillum universitatis* jedoch nicht das Siegel einer Bildungseinrichtung, sondern das Siegel der Gesamtheit der nach korporativer Autonomie strebenden Augsburger Bürger gemeint.²⁰ Bei dieser Urkunde handelt es sich um den frühesten und neben der Urkunde von 1237 um den einzigen überlieferten Hinweis darauf, dass es in Augsburg unter Bischof Siboto ein Stadtsiegel gab.

Die dargestellte Geschichte der Siegel des Domkapitels und des geistlichen

Gerichtes vor und seit Siboto spricht dafür, dass das Stadtsiegel im Rahmen einer Neukonzeption des öffentlichen Urkundenwesens eingeführt wurde. Dabei ist es unwahrscheinlich, dass dieser Aufwand nur wegen der wenigen erhaltenen Urkunden betrieben wurde. Deshalb ist an eine größere Zahl von verlorenen Urkunden zu denken, deren Empfänger anders als das Prämonstratenserstift Steingaden keine Möglichkeit zu einer die Jahrhunderte überdauernden Archivierung besaßen. Dies gilt insbesondere für die Augsburger Bürger.

Der Stadtvogt, der zusammen mit den *burgenses* als Verfügungsberechtigter über das neue Stadtsiegel genannt wurde, war formal gesehen ein Lehensmann des Hochstiftsvogtes, der seinerseits ein bischöflicher Lehensmann war. Damit war der praktische Einfluss des Bischofs auf den Stadtvogt sehr begrenzt, zumal die Hochstiftsvogtei schon 1168 als erbliches Lehen an die Familie der Staufer, das heißt an die herrschende Königsfamilie vergeben worden war. Dagegen konnten die Augsburger Bürger erreichen, dass zwischen 1257 und 1263 einer der ihrigen zum Stadtvogt ernannt wurde. Damit lag nicht nur die Hochgerichtsbarkeit, sondern auch die Siegelführung des Stadtsiegels ganz in

der Hand von Augsburger Bürgern.²¹ Zuvor sind uns zwischen Bischof und Domkapitel auf der einen und der Bürgerschaft auf der anderen Seite verschiedene Auseinandersetzungen überliefert, in denen die Bürgerschaft aber bei allen Interessensgegensätzen immerhin bereits als ein rechtsfähiger Vertragspartner akzeptiert wurde.²²

Die Erlangung der Rechtsfähigkeit war eine Emanzipation der Bürgerschaft, die man etwa mit dem Einschnitt vergleichen kann, den ein junger Mensch heute mit der Erlangung der Unterschriftsberechtigung an seinem 18. Geburtstag macht. Die Unterschriftsberechtigung macht den jungen Menschen rechtlich unabhängig von seinen Eltern. Trotzdem bleibt zumeist eine wirtschaftliche und vielschichtige soziale Abhängigkeit bestehen. Das Kindschaftsverhältnis wandelt sich, aber es endet im Grunde genommen nie. Der junge Mensch kann seine Unabhängigkeit dadurch erhöhen, dass er aus seinem Elternhaus auszieht. Die Augsburger Bürger waren dagegen als solche dadurch definiert, dass sie in der Bischofsstadt Augsburg lebten. Die Bürgerschaft konnte ihr bischöfliches „Elternhaus“ lediglich vergrößern und erweitern, und zwar sowohl baulich als auch institutionell. Zu den neuen Gebäuden in Augsburg, die auch mit einer institutionellen Weiterentwicklung zu tun haben, gehörte in Augsburg zum Beispiel ein Rathaus, das seit 1260 nachweisbar ist.²³ Zur praktischen Realisierung der rechtlichen Emanzipation gehörten insbesondere aber auch eigene Finanzmittel und regelmäßige eigene Einkünfte. Hierfür waren al-



Abb. 10: Augsburger Reiter mit „Stadtpyr“ aus Hektor Mülchs Abschrift und Fortsetzung der Augsburger Stadtchronik des Sigismund Meisterlin (1459), Augsburg, Stadt- und Staatsbibliothek, Fol Cod. H1

lerdings Zugeständnisse des Bischofs erforderlich, die man nach teilweise harten Auseinandersetzungen auch erhielt. So gehört zu den überlieferten Streitpunkten aus der Frühzeit des Augsburger Stadtsiegels die Erhebung eines so genannten Ungeldes an den Stadttoren.²⁴ Dabei handelte es sich um eine Art Mehrwertsteuer, die die Bürgerschaft für die das Stadttor passierenden Waren erhob.

Eine Emanzipation ist aber immer auch mit der Gefahr verbunden, dass man in neue Abhängigkeiten geraten kann. Diese Gefahr ergab sich für die

Augsburger Bürger bald ganz konkret, weil der letzte Staufer, Konradin, die Augsburger Stadtvogtei aus Geldnot an den Herzog von Bayern verpfändet hatte, der die an den Grenzen seines Herzogtums liegende Stadt sicherlich gerne in sein Hoheitsgebiet integriert hätte. Um dies zu verhindern, waren die Augsburger Bürger dazu bereit, vorübergehend wieder enger mit dem Bischof und dem Domkapitel zusammenzurücken, wie wir an diesem Bündnisvertrag sehen, an dem links das beschädigte Siegel Bischof Hartmanns, in der Mitte das Siegel des Domkapitels und rechts das Stadtsiegel hängt (Abb. 11).²⁵ Das Verhältnis zwischen diesen Parteien blieb trotz dieses Vertrages das ganze Mittelalter über und auch darüber hinaus angespannt, aber immer in einem Grade, der anders als in vielen anderen Bischofsstädten Kompromisse und Einigungen ermöglichte.

Blicken wir nun abschließend noch auf die Ikonographie des Augsburger Stadtsiegels. Wir wissen nicht,

auf wessen Initiative das Siegelbild mit Tor, Stern und Pyr zustandekam, und wir haben aus dem 13. Jahrhundert keinerlei Diskurse darüber überliefert, was diese Ikonographie aus Sicht der Zeitgenossen bedeutete. Deutlich ist nur, dass das Bildmotiv des Stadttors einem Objekt der politischen Auseinandersetzungen aus der Zeit der bürgerchaftlichen Emanzipation entspricht. Allerdings ist das keine Augsburger Besonderheit. Die auch anderenorts umstrittenen Stadttore gehören zu den häufigsten Bildmotiven von Stadtsiegeln. Grenzt man den Vergleich aber auf andere Bischofs- und Erzbischofsstädte ein, so ist festzustellen, dass andere Motivvarianten durchaus nahe liegend gewesen wären, etwa die Vereinnahmung der Dompatronin Maria als Stadtpatronin. Eine an den örtlichen Dompatronin orientierte Stadtsiegelikonographie (Abb. 12) finden wir im 13. Jahrhundert unter anderem in Speyer (Marienpatrozinium wie in Augsburg), Würzburg (Kilianspat-



Abb. 11: Vertrag zwischen Bischof Hartmann, dem Domkapitel und der Augsburger Bürgerschaft vom 24. Oktober 1269

rozinium) und Regensburg (Petruspatrozinium). Eine andere ikonographische Variante, die vor der Mitte des 13. Jahrhunderts noch wenig verbreitet war, waren so genannte redende Siegel, deren Bildmotive auf den Namen der Stadt anspielten, so zum Beispiel die Bildmotive Magd und Burg auf Magdeburg oder Eiche und Stadt auf Eichstätt (Abb. 13).

Beide ikonographischen Varianten sind von den bisherigen Interpretationen des Augsburger Siegelbildes auch für dieses bemüht worden. So wurde geltend gemacht, dass der Stern über dem Stadttor auf das Marienpatrozinium des Doms anspiele.²⁶ Bezüglich der Pyr wurde argumentiert, dass sie eine seltene Traubenart mit dem Namen Augster darstellen könnte oder aber auf das lateinische Verb *augere* mit der Bedeutung wachsen anspiele, so dass in Verbindung mit dem (Burg-) Tor die redende Bedeutung „Augsburg“ gegeben sei.²⁷

Dies erscheint jedoch im Vergleich mit eindeutig redenden Stadtsiegeln wenig einleuchtend. Historische Quellen, wonach die Augstertraube sich im 13. Jahrhundert größerer Bekanntheit erfreute oder Zeitgenossen ihre Stadt



Abb. 12: Abdruck des Speyrer Stadtsiegels an der Urkunde IU 548 vom 12. August 1293 im Stadtarchiv Speyer

mit dem lateinischen Verb *augere* in Verbindung brachten gibt es nicht. Etwas größere Plausibilität besitzt dagegen die Annahme einer mario-logischen Konnotation des Sterns im Augsburger Siegelbild. Dafür spricht ein von der bisherigen Forschung noch unbeachteter Rücksiegelstempel, von dem jedoch nur ein einziger Abdruck erhalten ist (Abb 15b). Doch war der Sechsstern nur ein vergleichsweise schwacher, kaum für jedermann verständlicher Bezug auf den Augsburger Dom. Die schon erwähnten Siegel der Bischofsstädte Speyer, Würzburg, Regensburg und Köln waren da sehr viel deutlicher. Ein Identifikationsmerkmal für Augsburg war das Sie-



Abb. 13: Redende Städtesiegel, 13. Jh., a) „Eich-Stätt“ (Umzeichnung aus: H. J. GÜNTHER, Wappen und Siegel der Stadt Eichstätt, in: Historische Blätter für Stadt und Landkreis Eichstätt 43 (1995) b) „Magde-Burg“ (Umzeichnung des ältesten Magdeburger Stadtsiegels, zur Verfügung gestellt vom Stadtarchiv Magdeburg)

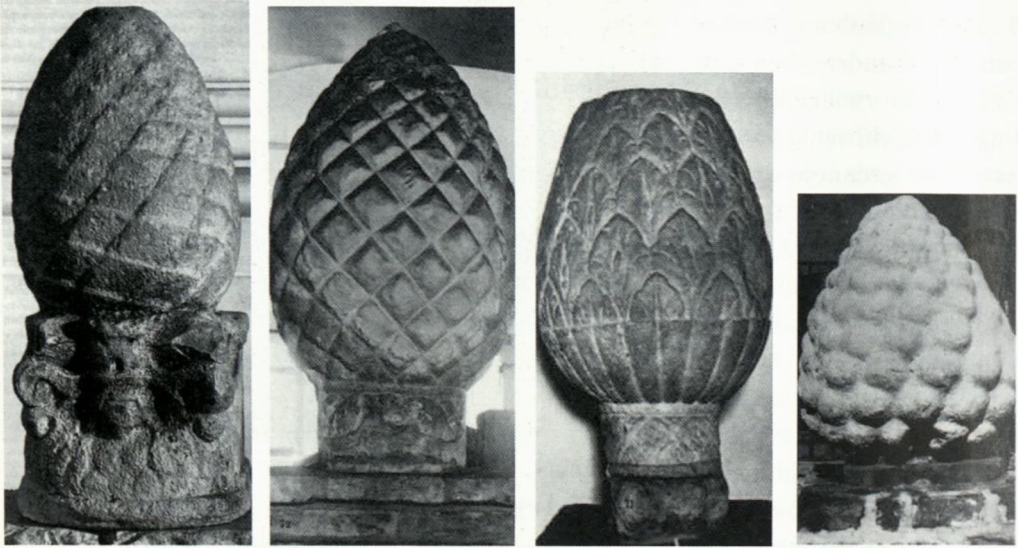


Abb. 14: Römische Zirbelnüsse nach STOLL (Anm. 28)

gelbild deshalb weniger wegen des Sechssterns, sondern weil es in dem Stadttor einen Gegenstand darstellte, der für die Augsburger mit viel konkreteren Eindrücken verbunden war, nämlich mit den in Augsburg zahlreich vorhandenen steinernen Pinienzapfen oder Zirbelnüssen, die vormals als Bekrönung römischer Grabdenkmäler gedient hatten (Abb. 14).²⁸ Die Provenienz und Funktion der steinernen Zirbelnüsse war allerdings in Augsburg im 13. Jahrhundert nicht so genau bekannt.

Auf dem ältesten Stadtsiegel von 1237 (Abb. 1) ist die Zirbelnuss noch nicht so klar erkennbar, allerdings müssen wir dabei auch den Variantenreichtum der steinernen Zirbelnüsse in Betracht ziehen. Außerdem ist das Bild durch eine leicht beschädigte Oberfläche etwas verfälscht. Deutlich ist, auch aufgrund eines Vergleichs mit Siegelfragmenten der folgenden Jahre, dass das etwas längliche, zapfen- oder baumähnliche Objekt auf einem steinernen Sockel steht. Seit 1260 verwendete die Bürgerschaft dann einen neuen Sie-

Abb. 15: Siegel an der Urkunde in Augsburg, Staatsarchiv, St. Georg Urk. 154 vom 23. Juli 1298: a) Abdruck des seit 1260 gebräuchlichen Stadtsiegels; b) selten verwendetes, nur hier erhaltenes Rücksiegel, das in der nur unvollständig lesbaren Umschrift auf Maria verweist.



gelstempel, der die Orientierung an einer steinernen Zirbelnuss deutlicher in Erscheinung brachte. Zudem waren an den Türflügeln Beschläge mit Lebensbaummotiven erkennbar, die das Tor selbst in einen ikonographischen Bezug zu der Zirbelnuss stellten (Abb. 15a).²⁹

Die in Augsburg erhaltenen steinernen Zirbelnüsse hatten sich im Vergleich zu anderen steinernen Resten aus der Römerzeit aufgrund ihrer Form nicht so gut verbauen lassen und konnten deshalb nur ornamental, zum Beispiel zur Bekrönung der Stadtmauer verwendet werden. Im 12. Jahrhundert wurde durch eine Schrift des berühmten Augsburger Nachbarbischofs Otto von Freising eine Legende verbreitet, wonach diese Objekte vermeintlich eine mit dem griechischen Wort *pyra* bezeichnete Flamme darstellten, so nämlich als Wappenzeichen auf dem Grabmal des Augsburger Stadtgründers Drusus, des Sohns von Kaiser Tiberius, das sich in Mainz befand.³⁰ Von dem Wort „pyra“ stammt der bis heute in Augsburg geläufige Begriff „Stadtpyr“. Dieselbe Legende wurde noch im 12. Jahrhundert im Umkreis von Augsburg auch von dem Chronisten Burkhard von Ursberg weiter verbreitet.³¹ Danach ist eine Rezeption dieser Legende erst ab dem 15. Jahrhundert belegt, doch ist in der Zeit aus der Entstehung des Augsburger Stadtsiegels um 1230 eine mündliche Tradition denkbar. Das Fehlen von Schriftquellen zur Bedeutung des Stadtsiegels und der Pyr im 13. und 14. Jahrhundert spricht dafür, dass die Gründungslegende der Stadt und die Bedeutung des Stadtsiegel-



bildes wenig reflektiert wurden. Einen im 15. Jahrhundert eintretenden Bewusstseinswandel im Verhältnis hierzu veranschaulicht der Beitrag von Martin Kaufhold in diesem Band. Für die Emanzipation der Bürgerschaft im 13. Jahrhundert spielte aber auf jeden Fall eine Rolle, dass sie mit der Pyr ein besonderes Identifikationssymbol gefunden hatte, über dessen Bedeutung und Herkunft man sich gar nicht den Kopf zerbrechen musste, weil es auch ein gefälliges Identifikationsobjekt

Abb. 16: Die Zirbelnuss in Augsburger Wappenbildern: a) Überreichung der Chronik des Sigismund Meisterlin, aus: Hektor Mülichs Abschrift (wie Abb. 10); b) aktuelles Stadtwappen; c) Wappen des FC Augsburg; d) Siegel der Universität Augsburg

war und für die Stadt Augsburg sowie für Augsburger Institutionen und Vereine bis heute geblieben ist (Abb. 16).

Anmerkungen

- 1 Das Vortragsmanuskript vom 10. Juli 2008 wurde weitestgehend beibehalten und um die folgenden Anmerkungen ergänzt, die möglichst knapp die wissenschaftliche Nachprüfbarkeit der Darstellung gewährleisten sollen. Ausführlichere bibliographische Hinweise finden sich in meinem bereits früher abgeschlossenen Aufsatz: „Zeugen eines Spannungsverhältnisses? Die mittelalterlichen Siegel des Augsburger Domkapitels und der Augsburger Bürgerschaft“, in: Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch (sensus 1), hg. von Markus SPÄTH, Köln 2009. Im Vergleich zu diesem Aufsatz präsentiert der vorliegende Beitrag allerdings eigenständige Erkenntnisse zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, denen ein nochmals erweiterter Überblick über die erhaltenen Augsburger Siegelurkunden zu Grunde liegt. Dieser Überblick wurde nach dem Abschluss des genannten Aufsatzmanuskripts unter Verwendung der Sieglerkartei im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München erarbeitet. Damit dürfte eine Kenntnis von nahezu sämtlichen erhaltenen Augsburger Siegelurkunden des 13. Jahrhunderts erreicht sein. In sehr geringem Umfang könnten künftig jedoch noch Funde aus dem ein oder anderen Privatarchiv oder aus bislang nicht erschlossenen Beständen des Augsburger Stadtarchivs hinzukommen.
- 2 Der in diesem Absatz zusammengefasste Zusammenhang wurde umfassend von Manfred GROTEN erforscht; siehe dessen Aufsatz in dem Band „Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter“ (wie Anm. 1). Vgl. auch Beatrice MARNETTÉ-KÜHL, Vom Abt zum Konvent. Eine Etappe in der Geschichte des Ordenssiegels, in: Das Siegel, hg. von Gabriela SIGNORI, Darmstadt 2007, S. 65-80, hier S. 71 ff.
- 3 Der älteste gesicherte Hinweis auf einen konkreten Exklusivbesitz des Domkapitels ist die in der Ulrichsvita überlieferte Stiftung Bischof Heinrichs von 980 Oktober 4. Siehe Wilhelm VOLKERT, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg, Erster Band, Augsburg 1955-1985, S. 96 f. (Nr. 170). Ebenda, S. 19 (Nr. 7), 75 f. (Nr. 125) und 88 (Nr. 159) Hinweise auf

Indizien zur früheren Besitzgeschichte des Augsburger Domkapitels. Vgl. auch Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland, Bonn 1976, S. 166-169 und S. 273.

- 4 Die ältesten erhaltenen Beispiele von 1143 heute in Augsburg, Staatsarchiv, Domkap. Urk. 7 u. 8; siehe hierzu VOLKERT, Regesten (wie Anm. 3), S. 288 (Nr. 479), 297 f. (Nr. 501) und 299 f. (Nr. 505). Das jüngste erhaltene Beispiel von 1227 in Augsburg, Staatsarchiv, Kaisheim, Urk. 31, von 1221, April 27, vgl. Hermann HOFFMANN, Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim 1135-1287, Augsburg 1972, S. 36 f. (Nr. 48).
- 5 Als ältestes Beispiel hierfür gilt die Gründungsurkunde Bischof Hermanns für das Prämonstratenserstift Ursberg von 1130, wobei das hier dem Domkapitel zugeschriebene Siegel neben der Muttergottes auch die hl. Afra und den hl. Magnus zeigt – siehe Thomas Michael KRÜGER, Die Hausherrn des Doms und sein funktionsgeschichtlicher Wandel: Bischof und Domkapitel im mittelalterlichen Augsburg, in: Der Augsburger Dom im Mittelalter, hg. von Martin KAUFHOLD, Augsburg 2006, S. 27-48, hier S. 43.
- 6 So an den wichtigen, auch als Statuten gewerteten Privilegienbriefen von 1143 März 10 (VOLKERT, Regesten wie Anm. 3, Nr. 501) und von 1219 September 2, Augsburg, Staatsarchiv, Domkap. Urk. 13, ed. in Monumenta Boica, Bd. 33,2, Augsburg 1861, S. 57, Nr. 57.
- 7 So in dem zuletzt genannten Statut von 1219 und in der unten, Anm. 18 genannten Urkunde von 1206.
- 8 Augsburg, Staatsarchiv, Hst. Aug. Urk. 26 und 28-33 – vgl. Walter E. VOCK, Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769-1420, Augsburg 1959, S. 13 (Nr. 29) und S. 16-18 (Nr. 31-34 und 36 f.). Hst. Aug. 32 wird diskutiert in dem Kurzfilm von Mathias KLUGE, Das Archiv und der Historiker, in: DERSELBE, Mittelalterliche Geschichte. Eine Digitale Einführung in das Studium (2008), <http://mittelalterliche-geschichte.de>; ergänzend im Anschluss daran KRÜGER, Zeugen (wie Anm. 1), Anm. 31.
- 9 Augsburg, Staatsarchiv, Hst. Aug. Urk. 31. Vgl. VOCK, Urkunden (wie Anm. 8), S. 17 (Nr. 34).
- 10 Augsburg, Staatsarchiv, St. Moritz Urk. 8, ed. in Monumenta Boica 33a (wie Anm.), S. 54; München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Freising-St. Andreas Urk. 9 von 1228 November 1 (auf der Sieglerkartei (wie Anm. 1) irrtümlich „1220 Okt. 25“ datiert).

- 11 So in Augsburg, Staatsarchiv, Hst. Aug. Urk. 28 von 1157. Vgl. VOCK, Urkunden (wie Anm. 8), S. 16 (Nr. 31); das Augsburger Richterkollegium (*Iudices Augustensis ecclesie*) kündigte in der zitierten Urkunde von 1228 eine dieser Bezeichnung entsprechende Besiegelung mit dem „Siegel unserer Kirche“ an: *paginam istam super ea editam ecclesie nostre sigillo duximus muniendam*.
- 12 Der lateinische Wortlaut der Urkunde wurde wiederholt gedruckt, zuletzt zusammen mit einer deutschen Übersetzung in: Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, hg. von Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Darmstadt 2000, S. 188–201. Das Original befindet sich heute im Staatsarchiv Augsburg (Hst. Aug. Urk. 27), wobei das Wachssiegel Barbarossas verloren und das Pergament aus konservatorischen Gründen auf Leinen aufgezogen ist.
- 13 Vgl. die Hinweise von Wilfried EHBRECHT, Ältere Stadtsiegel als Abbild Jerusalems, in: Das Siegel (wie Anm. 2), S. 107–126, hier S. 109 f. mit Anm. 7 und ergänzend MANFRED GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert (Städteforschung 36), Köln 1998, S. 5 f. Nicht stichhaltig ist die von Ehbrecht vertretene Jerusalem-Abbild-Theorie, da sie übersieht, dass die ikonographischen Varianten von Stadtdarstellungen (Stadtmauer, Türme, Tore) so begrenzt waren, dass, ganz gleich ob man ein ‚himmlisches Jerusalem‘ oder eine zeitgenössische Stadt darstellen wollte, Ähnlichkeiten gar nicht zu vermeiden waren. Auf der Basis der Heiligentheologie existierten jedoch Vorstellungen über Jenseitsbeziehungen der Städte durch Vermittlung der in ihnen besonders verehrten Heiligen. Diese wurden in der Stadtsiegelikonographie teilweise verarbeitet.
- 14 Die Zahlenangaben basieren auf der Sieglerkartei (wie Anm. 1).
- 15 Diese methodische Problematik veranschaulicht eindrucksvoll der Aufsatz von Arnold ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, Erstdruck in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570, erneut in: DERSELBE, Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, München 1994, S. 39–69.
- 16 Augsburg, Staatsarchiv, Klosterurk. Oberschönefeld 13 von 1261 Jan. 14.
- 17 München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Klosterurk. Steingaden 43. Vgl. KRÜGER, Siegel (wie Anm. 1), Anm. 44.
- 18 Harburg, Fürstlich Oettingen-Wallerstein-sches Archiv, U. III.214 von 1206. Vgl. hierzu künftig Georg KREUZER, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg, Bd. 2 (in Vorbereitung).
- 19 München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Klosterurk. Steingaden 41. Vgl. KRÜGER, Siegel (wie Anm. 1), Anm. 46.
- 20 Über den Begriff ‚universitas‘ im Mittelalter informiert der Artikel von Eberhard ISENMANN, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Sp. 1247 f. Ebenda, Sp. 1249 f. auch eine Darstellung Jacques VERGER über die Anfänge der europäischen ‚Universitäten‘ im 13. Jahrhundert.
- 21 Siehe hierzu die Regesten in: 700 Jahre Augsburger Stadtrecht, Ausstellung des Stadtarchivs Augsburg, hg. von Friedrich BLENDINGER, Augsburg 1976, S. 28 f. (Nr. 8–11) und 38 f. (Nr. 30).
- 22 Ebenda, S. 34–37 (Nr. 23, 24 und 26).
- 23 Ebenda, S. 38 (Nr. 29).
- 24 Ebenda, S. 36 f. (Nr. 26) und 43 (Nr. 39).
- 25 Ebenda, S. 43, Nr. 38; das Original jetzt in Augsburg, Staatsarchiv, Domkap. Urk. 72 von 1269 Okt. 24.
- 26 So in den meisten bisherigen Darstellungen, zuletzt von Bernd ROECK, Geschichte Augsburgs, München 2005, S. 64.
- 27 Klemens STADLER / Friedrich ZOLLHOEFER, Wappen der schwäbischen Gemeinden, Kempten 1952, S. 113–117.
- 28 Vgl. die archäologische Abhandlung von ULRICH STOLL, Pinienzapfen und Zirbelnuß. Ein Beitrag zur Deutung der römischen Pinienzapfen und zur Geschichte des Augsburger Stadtwappens, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 79 (1985), S. 55–110.
- 29 Vgl. mit teilweise spekulativen Vermutungen Romuald BAUERREISS, Arbor vitae, Der „Lebensbaum“ und seine Verwendung in Liturgie, Kunst und Brauchtum des Abendlandes (Abhandlungen der bayerischen Benediktiner-Akademie 3), München 1937, S. 24–28, 60–62 und 67 f.
- 30 Otto von Freising, Chronik oder die Geschichte der zwei Staaten, hg. v. WALTHER LAMMERS (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 16), Darmstadt 1990, S. 220.
- 31 Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon, hg. v. OSWALD HOLGER-EGGER und BERNHARD VON SIMSON, Leipzig 1916 (MGH SS rer. germ.), S. 51 f. – auch in: Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg, hrsg. u. übers. von MATTHIAS BECHER (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 18b), Darmstadt 2007, S. 194.